

Landratsamt Regen

Verordnung über die Regelung des Betretungsrechts und sonstiger Freizeitaktivitäten im Gipfelbereich des Großen Arber

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 i. V. m. Art. 44 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) i. d. F. der Bek. vom 18.08.1998 (GVBl. S. 593) erlässt das Landratsamt Regen folgende

V e r o r d n u n g :

1. Schutzzweck:

Zweck der Beschränkungen ist es,

1. die reichhaltige Pflanzenwelt des Großen Arber zu erhalten,
2. die Beeinträchtigung störanfälliger Tierarten auszuschließen,
3. das vorhandene Biotopmosaik vor Tritt- und Lagerschäden zu schützen,

2. Schutzbereich:

Der Schutzbereich umfasst das gesamte Gipfelplateau, die Felsriegel und die Bodenmaiser Mulde.

3. Verbote:

Im Schutzbereich ist verboten:

1. mit Fahrzeugen und Wohnwagen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
2. das Reiten und Radfahren außerhalb der dafür zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten Straßen und Wege,
3. das Betreten des Geländes außerhalb der markierten Straßen, Wege, Steige oder Plätze in der schneefreien Zeit, zumindest im Zeitraum vom 01.05. bis 30.11. eines jeden Jahres,
4. das Klettern in den Felsriegeln,
5. das freie Laufenlassen von Hunden,
6. das Abhalten von Sportveranstaltungen, ausgenommen Skisportveranstaltungen,
7. das Starten und Landen mit Paragliden, Flugdrachen, Leicht- und Modellflugzeugen,
8. das Zelten und das Lagern,
9. das Befahren der Waldbereiche mit Skiern, Snowboards oder Schlitten.

Landratsamt Regen